

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An:
Patentamt
legistik@patentamt.at

Dr. Raphael Ulbing, LL.M. – Abt. I.5
Mag. Lino Komaretho, LL.B. – Abt. I.6
Sachbearbeiter

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

sowie:
BMIMI
iii1@bmimi.gv.at

Kopie an:
Parlament
[via ELAK-Schnittstelle](#)

Geschäftszahl: 2026-0.193.097

Ihr Zeichen: 2026-0.187.436

Begutachtung; Patentamt/BMIMI; Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Zu den formellen Aspekten des Gesetzesentwurfes

Zu Artikel 4 Z 1 (§ 7 Schutzzertifikatengesetz 1996)

Da die EU mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten und deren Rechtsnachfolgerin ist, handelt es sich nun insofern um Verordnungen der Europäischen Union und nicht der Europäischen Gemeinschaft.

Zu Artikel 6 Z 9 (§ 68 Markenschutzgesetz 1970)

Auf die korrekte Zitierweise von Unionsrechtsakten (vgl. Rz. 51 ff des EU-Addendums) wird verwiesen. So wäre beispielsweise wie folgt zu zitieren:

Verordnung (EU) 2024/1143 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, ABl. Nr. L 1143 vom 23.04.2024 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 90374 vom 25.06.2024 S. 1

Zu Artikel 6 Z 9 (§ 68i Markenschutzgesetz 1970)

Da es sich um eine Strafbestimmung handelt, darf die Verwendung eines Langzitates inklusive Fundstelle und letzte Änderung angeregt werden (siehe Rz. 50 des EU-Addendums).

Zu Artikel 8 Z 1 (§ 2 Z 11 Patentgebührengesetz)

Auf die korrekte Zitierweise von Unionsrechtsakten (vgl. Rz. 51 ff des EU-Addendums) wird verwiesen.

2. Zu den Erläuterungen

Auch mit Blick auf die Erläuterungen darf die Verwendung der korrekten Zitierweise von Unionsrechtsakten entsprechend der Rz. 51 ff des EU-Addendums angeregt werden.

Zu Artikel 6 Z 4 (§ 33a Abs 1b Markenschutzgesetz)

Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, welche Richtlinie umgesetzt wird. Eine Präzisierung wird angeregt.

Zu Artikel 6 Z 9

Es darf schließlich noch auf einen Tippfehler in § 68c Abs 2 hingewiesen werden.

Wien, am 31.03.2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Loidl

Elektronisch gefertigt

